

Die NÖ Landesregierung hat am ..... aufgrund des § 15 Abs. 8 des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 85/2015 in der Fassung LGBl. Nr. 107/2020, verordnet:

### **Änderung der Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau**

Die Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau, LGBl. Nr. 118/2015, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „€ 54,40“ durch den Betrag „€ 58,68“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „€ 54,40“ durch den Betrag „€ 58,68“ und der Betrag „€ 31,46“ durch den Betrag „€ 33,94“ ersetzt.
3. Im § 1 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „€ 45,98“ durch den Betrag „€ 49,60“ ersetzt.
4. Im § 1 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „€ 31,46“ durch den Betrag „€ 33,94“ ersetzt.
5. Im § 1 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „€ 45,98“ durch den Betrag „€ 49,60“ ersetzt.
6. Im § 1 Abs. 3 Z 1 wird der Betrag „€ 31,46“ durch den Betrag „€ 33,94“ ersetzt.
7. Im § 1 Abs. 3 Z 2 wird der Betrag „€ 45,98“ durch den Betrag „€ 49,60“ ersetzt.
8. § 1 Abs. 4 lautet:  
„Für die Zu- und Abfahrt der in Abs.1 Z 3 sowie in Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 6 genannten Tätigkeiten darf das amtliche Kilometergeld nach den Sätzen der §§ 10 und 11 der Reisegebührevorschrift 1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2024, verrechnet werden.“
9. Im § 1 Abs. 5 wird der Betrag „€ 23“ durch den Betrag „€ 24,81“ ersetzt.
10. Im § 1 Abs. 6 wird der Betrag „€ 45,98“ durch den Betrag „€ 49,60“ ersetzt.
11. Im § 4 wird folgender Abs. 9 angefügt:  
„(9) § 1 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. XX/XXXX treten am 1. Jänner 2025 in Kraft.“